

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Brücke über den Haienbach bei Grundstück Fl.Nr. 1359/2 der Gemarkung Memmingerberg durch die Gemeinde Memmingerberg**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Gemeinde Memmingerberg, vom 19.12.2018 auf wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung einer Brücke über den Haienbach bei Grundstück Fl.Nr. 1359/2 der Gemarkung Memmingerberg ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung einer Brücke über den Haienbach bei Grundstück Fl.Nr. 1359/2 der Gemarkung Memmingerberg mit einer lichten Weite von 9,70 m und einer Breite von 16,75 m durch die Gemeinde Memmingerberg nach den Unterlagen des Ing.-Büros Böck, Memmingen, vom Dezember 2018 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 11.02.2019
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter